

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217222](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217222)

# Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

## a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10.) Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 6 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unausgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.  
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Erde treten.  
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.  
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)  
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)  
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.
6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für combinirbare Rundreisebillete mit folgenden Geschäftsstunden:  
a. an Werktagen von 8—12 B. u. 2—7 N.;  
b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 B. u. 2—4 N.

## b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.  
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 ₰ pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:  
a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;  
b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

Hauptbahnhöfe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;

- e. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel-, fuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
- d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhöfes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhöfe und umgekehrt

für einen Koffer . . . . .	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäck per Stück	10 "
Minimaltaxe . . . . .	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. .“ bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

### c. Expressgutverkehr.

Päckete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expressgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auslieferung wird ein Empfangschein erteilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist vorausanzahlen. Wert- und Lieferfristversicherung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättergebühr bzw. einer Zustellungsgebühr geführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalfaxe von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

**Expresgut-Tarif**  
der Station **Karlsruhe Hauptbahnhof.**

km	N a c h :	Sen- dungen		km	N a c h :	Sen- dungen		km	N a c h :	Sen- dungen	
		bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg
272	Nach-Linz üb. Hausach .	50	77	54	Eppelheim üb. Schwes.	25	16	89	Helmstadt . . . . .	25	25
53	Achern . . . . .	25	15	48	Eppingen . . . . .	25	14	—	Herblingen . . . . .	—	—
133	Adelsheim üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	40	38	261	Ersingen . . . . .	25	7	105	Herbolzheim . . . . .	30	30
93	Aglastenhausen . . . . .	30	27	273	Ersingen üb. { Ersingen } Waibel . . . . .	50	74	209	Herfen üb. Basel . . . . .	50	59
246	Alsbach üb. Basel . . . . .	50	69	79		50	77	150	Himmelfreich . . . . .	45	42
243	Albert-Dauenst. üb. Bas.	50	69	7	Ettlingen . . . . .	25	23	173	Hintergarten . . . . .	50	49
241	Allensbach üb. Hausach .	50	68	148	Eubigheim üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	45	42	144	Hirschhorn . . . . .	50	53
159	Altbreisach üb. Freiburg	45	45	—	Eutingen . . . . .	25	10	—	Hirslanden üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	45	41
61	Altshausen . . . . .	25	18	35	Fahrnau . . . . .	50	63	159	Hirsprung . . . . .	45	45
65	Appenweier . . . . .	25	19	224	Flebingen . . . . .	25	11	183	Hochhausen üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	52
97	Asbach . . . . .	30	28	36	Freiburg . . . . .	40	39	41	Hoehenheim . . . . .	25	12
117	Auerbach üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	33	136	Freiburg-Wiehre . . . . .	40	39	41	Höllfeld . . . . .	50	47
167	Baggen . . . . .	50	47	64	Friedrichsfeld . . . . .	25	18	167	Hörten . . . . .	25	11
99	Babstadt . . . . .	30	28	86	Friesenheim . . . . .	25	25	87	Hoffenheim . . . . .	25	23
38	Baden . . . . .	25	11	34	Gaggenau . . . . .	25	10	80	Hohenfrähen . . . . .	50	61
69	Bammenthal . . . . .	25	20	190	Gamburg üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	54	266	Hornberg . . . . .	35	33
198	Basel . . . . .	50	56	186	Gengenbach . . . . .	25	24	79	Hubacher . . . . .	25	23
32	Bauerbach . . . . .	25	9	88	Gerlachsheim üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	50	49	27	Hugstetten . . . . .	45	41
174	Bellingen . . . . .	50	49	173	Gernsbach . . . . .	25	11	154	Huttenheim . . . . .	25	8
10	Berghausen . . . . .	25	3	—	Gersolshausen üb. Eberb. od. Waibst. . . . .	50	56	28	Hüringen . . . . .	45	44
—	Beringen . . . . .	—	—	—	Göggingen üb. Hausach od. Waibst. . . . .	50	56	184	Inningen . . . . .	50	54
217	Beuggen . . . . .	50	61	39	Göggingen üb. Hausach od. Waibst. . . . .	50	56	28	Innsingen . . . . .	25	8
91	Biberach-Zell . . . . .	30	26	198	Gottshausen üb. Hausach od. Waibst. . . . .	50	56	111	Jagstfeld üb. Wimpfen . . . . .	35	32
102	Binan üb. Eberbach . . . . .	40	29	29	Gottshausen üb. Hausach od. Waibst. . . . .	50	56	111	Jagstfeld üb. Wimpfen . . . . .	25	5
133	Bödingheim üb. Eberbach	40	38	277	Grafenhausen üb. Hausach od. Waibst. . . . .	50	56	111	Jagstfeld üb. Wimpfen . . . . .	50	80
159	Borberg-Wödingen üb. Eberb. od. Waibst. . . . .	45	45	33	Grenzach . . . . .	50	57	3	Karlsdorf üb. Bruchst. . . . .	25	8
225	Bremet üb. Basel . . . . .	50	63	148	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	75	79	Karlsruhe Bahnhof . . . . .	—	—
25	Bretten üb. { Gröding. } Bruchst. . . . .	25	7	228	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Karlsruhe Mühlb. Th. . . . .	25	1
37	Bretten üb. { Gröding. } Bruchst. . . . .	25	11	23	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kehl . . . . .	25	23
194	Brombach üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	55	265	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kenzingen . . . . .	35	31
22	Bruchsal . . . . .	25	7	269	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kippenheim . . . . .	30	27
141	Buchen . . . . .	40	40	7	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kirchheim b. Heidelberg . . . . .	25	15
132	Buchholz üb. Denzlingen	40	37	94	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kirchheim b. Würzburg . . . . .	50	54
45	Bühl . . . . .	25	13	167	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kirchgarten . . . . .	45	42
160	Buggingen . . . . .	45	45	178	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kirnach . . . . .	45	44
141	Dallau üb. Eb. od. Wbst.	35	32	—	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kirnbach . . . . .	35	31
128	Denzlingen . . . . .	40	36	115	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kleinfems . . . . .	50	51
91	Dinglingen . . . . .	30	26	110	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kleinsteinbach . . . . .	25	5
175	Dittelhauzen üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	50	49	183	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Klengen . . . . .	50	46
249	Dogern üb. Basel . . . . .	50	70	115	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Knielingen . . . . .	25	2
173	Donauwörth . . . . .	50	49	192	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Könndringen . . . . .	35	33
5	Durlach . . . . .	25	2	99	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Königsbach . . . . .	25	6
86	Eberbach . . . . .	25	25	112	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Königshofen üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	50	48
277	Eberfingen . . . . .	50	78	197	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Konstanz üb. { Hausach } Basel . . . . .	50	71
172	Eberfingen üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	49	226	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Korff . . . . .	25	21
186	Efringen-Kirchen . . . . .	50	53	55	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kraudenwies üb. Haus. Krozingen . . . . .	50	79
10	Eggenstein . . . . .	25	3	57	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Kruppenheim . . . . .	25	8
124	Eichhofheim üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	35	35	208	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Lahr . . . . .	35	31
190	Emmendingen . . . . .	50	54	—	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Langenbriden . . . . .	25	9
120	Emmendingen . . . . .	35	34	116	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Lauda üb. Eb. od. Wbst. . . . .	50	48
208	Engen . . . . .	50	59	143	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109	Lautenburg üb. Basel . . . . .	50	67
40	Enzberg . . . . .	25	12	156	Griesen üb. { Ersingen } Basel . . . . .	50	76	109			

km	N a m e	Sen- dungen		km	N a m e	Sen- dungen		km	N a m e	Sen- dungen	
		bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg
277	Lautenbach	25	22	84	Dypenau	25	24	13	Eöllingen.	25	4
70	Legelshurt	25	20	99	Drichweier	30	28	142	Sommerau	40	40
12	Leopoldshafen	25	4	77	Ortenberg	25	22	240	Stahringen üb. Hausach	30	68
94	Leopoldshöhe	50	55	136	Osterburken üb. Eberb.	40	39	96	Steinach	30	27
116	Lindenheim	25	5		od. Waibstadt	40	40	40	Steinbach	25	12
142	Littenweiler	40	40	48	Ottersweier	25	14	215	Steinen	50	61
207	Lörrach	50	58	148	Peterzell-Königsfeld	45	42	87	Steinsfurth	25	25
16	Malsch	25	5	177	Pföhren	50	50	206	Stetten	50	58
73	Mannheim Bahnhof üb.			171	Pfotzenheim	25	9	250	Stodach üb. Hausach	50	70
	Seibelberg	25	21	163	Posthalbe	50	46	280	Stühlingen üb. Bafel	50	79
62	Rheinb.-Schwefzingen.	25	18	276	Pfundersdorf üb. Hausach	50	78	42	Sulzfeld üb. Grödingen	25	12
182	Marbach	50	46	31	Philippsburg	25	9	178	Tauberbischofsheim üb.	50	50
236	Markelfingen üb. Hausach	50	67	52	Pfanzelt üb. Schwes.	25	15		Eberb. od. Waibst.	25	16
72	Mauer.	25	21	232	Nadolfzell üb. Hausach	50	65	56	Talhaus	50	57
218	Maulburg	50	62	102	Nappenan	30	29	208	Talmlühle	50	57
10	Marau	25	3	24	Nastatt	25	7		Talringen	50	73
74	Medesheim	25	21	247	Neidenau üb. Hausach	50	70	259	Tbingen üb. Bafel	50	73
289	Meigen üb. Hausach	50	81	203	Neidenberg üb. Eberb.	50	57	177	Titisee	50	50
274	Menningen üb. Hausach	50	77	197	od. Waibstadt	50	57	123	Trüberg	40	37
176	Mergentheim üb. Eberb.	50	50	197	Reicholzheim üb. Eberb.	50	56	27	Ufstadt	25	8
	od. Waibstadt	50	50	59	od. Waibstadt	25	17	171	Unerbalbach	50	48
270	Mehlfeld üb. Hausach	50	76	54	Renden	25	17	273	Untereggingen üb. Bafel	50	77
33	Mingolsheim	25	10	59	Rheinau	25	16	16	Untergrombach	25	5
108	Mosbach üb. Eberbach	35	31	213	bei Rheinfelden üb. Bai.	50	60	164	Unterhümpf üb. Eberbach	50	46
	od. Waibstadt	25	13	34	Rheinsheim	25	10		od. Waibstadt	50	46
44	Mühlader	25	13	24	Rheinweiler	50	50	159	Willingen üb. Hausach	45	45
5	Mühlburg	25	2	178	Nickelshausen üb. Haus.	50	65	32	Waghäusel	25	9
214	Mühlhausen	50	60	229	Niegel	35	32	243	Wahlwies üb. Hausach	50	69
257	Mühlzingen üb. Hausach	50	72	114	Niehen	30	29	85	Waibstadt	25	24
165	Müllheim.	50	47	103	Ringsheim	30	29	136	Waldfisch	40	39
19	Muggensturm	25	6	141	Roienberg üb. Eberbach	40	40	253	Waldbühl üb. Bafel	50	71
236	Murg üb. Bafel	50	67	33	od. Waibstadt	25	11	148	Waldbühl	45	42
59	Neckarau.	25	17	36	Rothenfels	25	10	151	Waldweiler	45	43
86	Neckarbischofsheim	25	25	36	Roth-Walsch	25	11	13	Weingarten	25	4
111	Neckarburken üb. Eberb.	35	32	230	Säckingen üb. Bafel	50	65	283	Weizen üb. Bafel	50	80
	od. Waibstadt	30	30	140	St. Georgen b. F.	40	40	210	Weischingen	50	59
105	Neckarelz üb. Eberbach	25	18	145	St. Georgen i. Schw.	45	41	202	Wertheim üb. Eberbach	50	57
64	Neckargemünd	30	28	47	St. Jgen	25	14		od. Waibstadt	50	57
98	Neckargerach	25	21	211	Sanderau	50	60	59	Wieslingen	25	17
74	Neckarhausen	25	20	264	Sauldorf.	50	74	30	Wiesenthal	25	9
70	Neckarteinach	35	31	242	Schaffhaus. üb. (Sing.	50	68	41	Wiesloch	25	12
110	Neckarzimmern üb. Eberb.	25	23	292	) Darf.	50	82		Widlingen	25	1
81	Neidenstein	50	69	145	Schallstadt	45	41	17	Wilderdingen	25	5
246	Neizingen üb. Hausach	50	51	122	Scheffenz üb. Eberbach	35	35	69	Wimpfen	35	31
179	Neubingen	50	48		od. Waibstadt	35	34	186	Windschlag	25	20
168	Neuburg	25	11	120	Schiltach	50	48		Wittighausen üb. Eberb.	50	53
	Neuhausen	25	11	171	Schliefingen	25	17		od. Waibstadt	25	5
38	Neulohrheim	25	2	60	Schlierbach	88		111	Wöfingen	35	32
	Neumfisch	25	2	88	Schönenberg	50	25	214	Wolbach	50	60
6	Neureuth	50	51	221	Schopfheim	50	62		Würzburg üb. Eberbach	50	60
182	Neustadt	25	23	260	Schwabenreuth	50	73	206	od. Waibstadt	50	58
82	Niederchoppsheim	35	35	161	Schweigern üb. Eberbach	50	46	40	Wyllen üb. Bafel	25	12
221	Niederchworst. üb. Bafel	25	11	49	od. Waibstadt	25	14	229	Zaifenhäusen	50	65
125	Niederrwasser	40	39	123	Schwefzingen	40	37	284	Zell i. W.	50	80
37	Niefern	25	21	67	Seddenheim üb. Heibelb.	25	19	181	Ziefingen üb. Hausach	50	50
137	Nisbach	50	74	266	Sentenhardt üb. Hausach	50	75		Zimmern üb. Eberbach	50	51
74	Oberkirch	35	32	290	Sigmaringen üb. Hausach	50	82	253	od. Waibstadt	50	71
263	Oberlaundringen üb. Baf.	25	21	222	Singen üb. Hausach	50	63	70	Zigenhausen üb. Hausach	25	20
114	Offenau üb. Jagtsfeld	25	21	220	Sinsheim	25	24	77	Zugenhausen.	25	22
73	Offenburg	50	76	84	Sinsheim	25	24	77	Zwingenberg	30	27
270	Ofteringen üb. Bafel	25	10	37	Singheim	25	11	95			
43	Oos										

## Verzeichniß derjenigen nichtbadischen Eisenbahnstationen, nach welchen Gypfzugut versandt werden kann.

### 1. Bayerische Stationen.

Amberg.  
Ansbach.  
Aich über Oberfögan.  
Aichaffenburg.  
Augsburg.  
Bamberg.  
Bayreuth.  
Bodenwöhr.  
Burgau.  
Cham.  
Deggendorf.  
Dettelbach.  
Dillingen.  
Dinkelsbühl.  
Donauwörth.  
Eger.  
Eichstadt Bahnhof.  
Erlangen.  
Fingertwangen.  
Freising.  
Fürth.  
Fürth i. B.  
Gemünden.  
Grafing.  
Günzburg.  
Gunglshausen.  
Haibhof.  
Haffurt.  
Hof.  
Innsbruck.  
Ingolstadt Centralbfh.  
Karlstadt.  
Kaufbeuren.  
Kempten.  
Kissingen Bad.  
Kissingen.  
Kronach.  
Kustheim.  
Kulmbach.  
Landsberg.  
Landsbut.  
Lichtenfels.  
Lohr a. M.  
Marktbreit.  
Markttheidenfeld.  
Markt Redwitz.  
Meiningen.  
Mittenberg.  
München Centralbfh.  
Neuburg a. D.  
Neumarkt i. D.  
Neu-Ulm.  
Nürnberg Centralbfh.  
Oberndorf-Schweinfurt.  
Ochsenfurt.  
Oettingen.  
Passau.  
Regensburg.  
Reichenhall.  
Röhrenbach b. Lindau.  
Rothenheim.  
Rothenburg a. d. T.  
Salzburg.  
Schalburg.  
Schwandorf.  
Schwarzenbach a. D.  
Schweinfurt.

Selb.  
Seligenstadt.  
Simbach.  
Straubing.  
Tirschenreuth.  
Uffenheim.  
Wilshofen.  
Waldfassen.  
Wassertrüdingen.  
Winden.  
Windsheim.  
Wunsfeld.

### 2. Elsaß-Lothringische Stationen.

Mittelfirch.  
Altminsterol.  
Ars a. d. Mosel.  
Deutsch Woricourt.  
Bannstein.  
Banzenheim.  
Barr.  
Bartenheim. \*)  
Basel.  
Benfeld.  
Benningen.  
Bennweiler.  
Berthelmingen.  
Bischheim.  
Bischweiler.  
Bischof.  
Bischweiler Thann.  
Blinsbrücken.  
Bolchen.  
Bollweiler.  
Brumath.  
Bühl i. Elsaß. \*)  
Colmar.  
Courcelles a. d. Nied.  
Dambach.  
Dammeskirch.  
Detweiler.  
Diebenhofen.  
Dieuze.  
Dronach.  
Drusenheim.  
Ebersheim.  
Eichhofen.  
Erstein.  
Falkenburg.  
Fegersheim.  
Forbach.  
Gambenheim.  
Gebweiler.  
Geispolzheim.  
Grafenstaden.  
Glünsbach.  
Gundershofen.  
Habsheim.  
Hagenau.  
Hagenbingen.  
Hemig.  
Hochfelden.  
Hördt.  
Hünningen.  
Illfurt.  
Kestenholz.  
Kogenheim.  
Lauterburg.

Luberau.  
Limersheim.  
Lögelbach.  
Lüßelburg.  
Lüßelhausen.  
Lutterbach.  
Marienthal. \*)  
Marfirch.  
Masmünster.  
Magenheim. \*)  
Mergweiler.  
Mes.  
Molsheim.  
Mommenheim.  
Mothern.  
Mühlhausen.  
Münster.  
Muzig.  
Napoleonsinsel.  
Neubereich Bahnhof.  
" Stadt.  
Niederbronn.  
Novéant.  
Oberehnheim.  
Oberulz.  
Nappotzweiler.  
Neichshofen.  
Nosheim.  
Nothau.  
Rufach.  
Saarburg.  
Saargemünd.  
Saar-Union.  
St. Avold.  
St. Kreuz i. E.  
St. Lubwig.  
Scharrachbergheim.  
Schirmerd.  
Schlettstadt.  
Seunheim.  
Seuthheim.  
Seusenheim.  
Steinburg.  
Straßburg Centralbfh.  
" Wegertthor.  
Sulzbach.  
Sulz u. Wald.  
Sundhofen.  
Thann.  
Türkheim.  
Reudenheim.  
Walburg.  
Wasselnheim.  
Weier i. Thal.  
Weiler.  
Weissenburg.  
Weserling.  
Wisch.  
Zabern.

### 3. Hessische Ludwigshahn-Stationen.

Albig.  
Alsheim.  
Altheim.  
Alsen.  
Armsheim.  
Aichaffenburg.  
Auringen-Medenbach.

Babenhausen.  
Biblis.  
Biebesheim.  
Bingen.  
Bischofsheim.  
Bodenheim.  
Bornheim.  
Budenheim.  
Büdesheim-Dromerheim.  
Büriadt.  
Camberg.  
Dettingen.  
Dieburg.  
Dornberg-Groß-Gerau.  
Dornheim.  
Eppelsheim.  
Eppstein.  
Erbach im Odenwald.  
Erbenheim.  
Flonheim.  
Forsthaus.  
Frankfurt Fahrthor.  
" Ostbahnhof.  
" Sachsenhausen.  
Gaimshle.  
Gau-Algesheim.  
Gau-Bielheim.  
Gaulsheim.  
Geisingen.  
Gernsheim.  
Goddelau-Erfelden.  
Gomshausen.  
Griesheim am Main.  
" im Nied.  
Groß-Luheim.  
Groß-Gerau.  
Groß-Rohrheim.  
Groß-Umstadt.  
Gundersheim.  
Gunterstblum.  
Hainstadt.  
Hanau Ostbahnhof.  
" Westbahnhof.  
Heidesheim.  
Hesbach-Beerfelden.  
Höchst am Main.  
Höchst-Neustadt.  
Hochstadt-Dörnigheim.  
Hofheim im Nied.  
" Taunus.  
Hohensulzen.  
Idstein.  
Igstadt.  
Ingelheim.  
Käferthal.  
Kahl.  
Kaisersbach.  
Kellertbach.  
Kempten bei Bingen.  
Kettenheim.  
Klein-Luheim.  
Klein-Gerau.  
Klein-Ostheim.  
Klein-Umstadt.  
Klein-Winternheim.  
König.  
Kranichstein.  
Kreiffel.  
Lampertheim.

\*) Nach Bartenheim, Bühl i. E., Marienthal, Magenheim nur Sendungen, die Bahnhofslagernd gestellt sind.

Langstadt.  
Laubenheim.  
Lechheim-Wolfskehlen.  
Leingfeld.  
Lorsbach.  
Lorsch.  
Maintur.  
Mainz Bahnhof.  
" Gartenfeld.  
Marienborn.  
Messel.  
Mettenheim.  
Michelstadt.  
Mörfelden.  
Mombach.  
Monsheim.  
Mümling-Grumbach.  
Naackenheim.  
Naueheim.  
Niederbrechen.  
Nieder-Fürsheim.  
Niederhaußen.  
Nieder-Olm.  
Niederrod.  
Nieder-Ramstadt.  
Nieder-Saulheim.  
Niederverters.  
Nertheim.  
Oberbrechen.  
Ober-Ramstadt.  
Oppenheim.  
Othofen.  
Pfeddersheim.  
Pfliffenheim.  
Raunheim.  
Reinheim.  
Rosengarten.  
Rosenhöhe.  
Rüffelshiem.  
Sachsenhausen.  
Schöllnbach.  
Schwanheim am Main.  
Seigenstadt am Main.  
Sprendlingen i. Rheinh.  
Stoßstadt am Main.  
" am Rhein.  
Wachenheim-Mölsheim.  
Wahlheim.  
Walldorf.  
Walldorf.  
Wallertheim.  
Weiterstadt.  
Weigeshiem-Fokenheim.  
Wielersbach-Neubach.  
Wiesbaden.  
Wilhelmsbad.  
Wörstadt.  
Wörtdorf.  
Wolfskehlen.  
Worms Bahnhof.  
Worms Hafen.  
Zeilhard.  
Zell-stirchbrombach.

#### 4. Main-Neckarbahn-Stationen.

Arheilgen.  
Auerbach.  
Bensheim.  
Bessungen.  
Bickenbach.  
Darmstadt.  
Eberstadt.  
Egelsbach.  
Frankfurt a. M.  
Friedrichsfeld.

Großschafen.  
Hemsbach.  
Heppenheim.  
Jfenburg.  
Ladenburg.  
Langen.  
Laudenbach.  
Lousfa.  
Schwezingen.  
Sprendlingen.  
Weinheim.  
Wielbingen.  
Zwingenberg.

#### 5. Pfälzische Stationen.

Albersweiler - St. Johann.  
Albisheim a./Frimm.  
Albisheim a./Eis.  
Alsenz.  
Altenbarnberg.  
Altenglan.  
Annweiler.  
Aßelheim.  
Barbelroth-Oberhausen.  
Bayerfeld-Cölln.  
Bellheim.  
Berg.  
Bergshausen.  
Bergzabern.  
Berzbach.  
Biebermühlle.  
Bierbach.  
Bliesweiler.  
Bliesbrüden (Pf. B.).  
Bliesbahlheim-Herbigheim.  
Blieskastel.  
Bobenheim.  
Bodenheim-Rindenheim.  
Böhl-Zagelheim.  
Börstadt.  
Breitfurt.  
Bruchmühlbach.  
Contwig.  
Deidesheim.  
Dellfeld.  
Dielkirchen.  
Dreihof-(Eiff. Offenbach).  
Dirtheim.  
Ebernburg.  
Ebertsheim.  
Edenfoben.  
Edesheim.  
Eimöb.  
Effenbach-Magenbach.  
Effenberg-Gettenleidelheim.  
Enfenbach.  
Erpolzheim-Ungstein.  
Elsfsfurt.  
Flomersheim-Eppstein.  
Folpersweiler.  
Frankenstein.  
Frankenthal.  
Freinsheim.  
Germerzheim.  
Gersheim.  
Glan-Münchweiler.  
Gobramstein.  
Göllheim-Dreien.  
Grinftadt.  
Hagenbach.  
Harrheim-Zell.  
Hassel.  
Halsloch.  
Hautenstein.

Sauptstuhl.  
Seiligenstein.  
Seitzenhausen.  
Sinterweidenhof.  
Sirschhorn-Weilerbach.  
Sochpeyer.  
Sochtadt.  
Sochtätten.  
Somburg.  
Imweiler.  
Insheim.  
Jockgrim.  
Kaiserlautern  
" Hauptbahnhof.  
Kaiserlautern  
" Nordbahnhof.  
Kaiserlautern  
" Westbahnhof.  
Kastellen-Drusweiler.  
Kastweyer.  
Kastweiler.  
Kindsbach.  
Kirchheim a. d. G.  
Kirchheimbolanden.  
Körzingen.  
Königsbach i. d. Pf.  
Kuel.  
Lambrecht.  
Lambshiem.  
Lamperts-mühlle-Otterb.  
Landau, Huthhof.  
" Westhof.  
Landstuhl.  
Langenandel.  
Langmeil-Münchweiler.  
Lauterecken.  
Langkirchen.  
Lingenfeld.  
Ludwigshafen a. Rh.  
Lustadt.  
Maifammer.  
Mannweiler.  
Marnheim.  
Maximiliansau.  
Mertesheim.  
Morrisheim-Ilbesheim.  
Münchweiler a. d. Rodalb.  
Münster a. St. (Pf. B.).  
Muschbach.  
Mutterstadt.  
Neuburg a. Rh.  
Neuhemsbach-Sembach.  
Neustadt a. S.  
Niederrohr.  
Oggersheim.  
Osbrüden.  
Pirmasens.  
Ramstein.  
Rehweiler.  
Reinheim.  
Rheingönheim.  
Rheinzabern.  
Rieschweiler.  
Rienthal-Sarnstall.  
Rothenhausen.  
Rodalben.  
Rückweiler-Tiefenbach.  
Rohrbach.  
Rülshiem.  
Saargemünd (Pf. B.).  
Sambach.  
St. Ingbert.  
Schaidt.  
Scheidt b. St. Imbert.  
Schifferstadt.  
Schmeißbach-Kreimbach.  
Schwarzenader.

Eibeldingen-Virkweiler.  
Sondernheim.  
Spener, Hauptbahnhof.  
" Abteinstation.  
Steinwenden.  
Thaleisweiler-Fröschen.  
Theisbergfreggen.  
Tschiffelid - Niederauerbach.  
Wachenheim-Forsf.  
Weidenhof.  
Weisenheim a./S.  
Westheim.  
Wilgartsweiesen.  
Winden.  
Winnweiler.  
Wörth.  
Wolfsheim.  
Wirzbad.  
Zieslam.  
Zweibrücken.

#### 6. Württembergische Stationen.

Nalen.  
Ndingen.  
Netshausen.  
Nespeg.  
Nulendorf.  
Nacknang.  
Naltingen.  
Neihingen a. Neckar.  
Neigheim.  
Nieber.  
Nietigheim.  
Nirkenfeld.  
Nlanbcuren.  
Nlanfelden.  
Nöblingen.  
Noyfingen.  
Nroßingen.  
Nalmbach.  
Nalw.  
Nannstätt.  
Nraißheim.  
Nbingen.  
Nbingen a. d. D.  
Nllwangen.  
Nßlingen.  
Nntingen.  
Neuerbach.  
Neudenstadt.  
Nriedrichshafen.  
Neißlingen.  
Nemmingen.  
Nemünd (Schw.).  
Nöppingen.  
Nroßgarrach.  
Nroßschachenheim.  
Nall.  
Neddingen.  
Neidenheim.  
Neilbronn.  
Nerrenberg.  
Nirsau.  
Nodsdorf b. Norb.  
Nöfen b. Wildbad.  
Norb.  
Nillingen.  
Nirchheim a. Neckar.  
Nisplegg.  
Nochenorf.  
Naudenbach b. Mergenth.  
Naußen a. Neckar.  
Naupeim.  
Neonberg.

Leutkirch.  
Liebenzell.  
Ludwigsburg.  
Maulbronn.  
Mekingen.  
Möckmühl.  
Möhringen.  
Nagold.  
Neckarsulm.  
Neudenau.  
Neuenbürg.  
Niederstetten.  
Nördlingen.  
Nordheim b. Heilbronn.  
Nürtingen.

Oberndorf a. Neckar.  
Obertürkheim.  
Oehringen.  
Nochingen.  
Novensburg.  
Neulingen.  
Nieslingen.  
Nohberg.  
Noth a. See.  
Nothenbach b. Neuenbürg.  
Nottensburg a. Neckar.  
Nottweil.  
Saulgau.  
Scheer.  
Schorndorf.

Schrozberg.  
Schwaigern.  
Schwemdingen.  
Sennfeld.  
Spaichingen.  
Stetten a. Seuchelberg.  
Storzingen.  
Strahberg.  
Stuttgart.  
Teinach.  
Tübingen.  
Tuttlingen.  
Ulm.  
Untergriesheim.  
Unterreichenbach.

Untertürkheim.  
Waiblingen a. Filber.  
Waiblingen-Sersheim.  
Waiblingen.  
Waldbühl.  
Wangen i. Allgäu.  
Weikersheim.  
Wilbhad.  
Winnenden.  
Zollern.  
Zittingen.  
Zuffenhausen.

#### d. Güterverkehr.

**Geschäftsstunden.** Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutexpedition und Eilgutexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 1/4 Uhr Nachmittags.

**Übernahme der Güter.** (§. 47 des Betr.-Regl.)

Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seiner Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren werden nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Frucht-

säfte im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfefen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes zc. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anmerkt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart unwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Loose kleine Guß- oder sonstige Eisenteile werden als Einzelgut nur verpackt oder verschnürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,  
Bretten: ) Sonntag, Mittwoch und Frei-  
Mühlacker: ) tag,

Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,

Pforzheim: in Richtung nach Wildbad, Montag und Donnerstag befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Güterexpedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5  $\mathcal{F}$  pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibpapier hergestellte Anhängelzettel verwendet werden, die zum Preise von 18  $\mathcal{F}$  pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12  $\mathcal{M}$  zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz zc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum

der Ausstellung anzugeben und die Güternach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut zc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anständig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrtümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

#### Zoll- und Steuervorschriften.

##### A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Notwendigkeit oder Nichtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

### B. Im Besondern. Verfandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Brantwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welsch' letztere von der Großh. Steuereinnehmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder transitiren, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien

a. über Aachen-Lanaken 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;

b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Oesterreich 2 Zolldeklarationen in deutscher Sprache,

nach Italien 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Colli's.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und

überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.

7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eisenfrachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nötige Anleitung hierzu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgelegt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10  $\mathcal{F}$ .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

### Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestättereit versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Brantwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 72 Gebührentarif der amtlichen Güterbestättereit.)

**Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht.** (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltaregewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem 1½fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Fracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 % abgerundet, so daß Beträge unter 5 % gar nicht, von 5 % ab aber für 10 % gerechnet werden.

Der Minimaltarif für Stückgut beträgt 30 % und für Gilgut 50 %. Wird die Beförderung von Gilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Gilguttare, in welchem Falle die Minimaltare 1 M für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Gütere Expedition dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschalviere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Oktober bis einschließlich April.

**Nachnahme und Provision.** (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare Auslagen können nachgenommen werden. Vorstöße auf den Wert des Gutes bis zur Höhe von 300 M werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Wert des Gutes sicher gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 M einschließlich 1 Prozent, bei Beträgen über 100 M: die ersten 100 M 1 Prozent und die überschließenden Beträge ½ Prozent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 %. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

**Auflieferung der Gilgüter.** (§. 59 des Betr.-Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäfts-

stunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten Zuges bei der Gilgutexpedition (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

**Avisirung und Ablieferung des Gutes.** (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldebzetteln angemeldet (avisirt). Für diese Avisirung, welche durch Bahndienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 % pro Frachtbrief oder mehrere gleichzeitig bestellte Briefe erhoben.

Adressaten, welche die Avisirung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder einz. für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Expedition zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt ist, zu stellen.

Die avisirten Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Der Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 10 % beträgt.

Für Güter, welche im Freien lagern, wird für 1 Tag und 100 kg 4 % erhoben.

**Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter.** Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung seitens der Gütere Expedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandsgeld berechnet, welches die ersten 24 Stunden für jeden Wagen 2 M „ zweiten 24 „ „ „ 3 „ und jede weiteren 24 „ Stunden für jeden Wagen 4 M beträgt.

**Wertsdeklaration.** (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Wertsdeklaration im Frachtbrief beträgt  $\frac{1}{10}$  pro Mille der ganzen deklarierten Summe für jede angefangene 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10  $\%$ . Erhebungsbeträge werden auf 10  $\%$  aufgerundet.

**Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung.** (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10  $\%$  der deklarierten Summe — angefangene 10  $\%$  für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilo-

meter der Transportstrecke 1  $\%$ , für die folgenden 225 Kilometer  $\frac{1}{2}$   $\%$ , für jede weiter folgenden 375 Kilometer  $\frac{1}{2}$   $\%$ . Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10  $\%$  aufzurunden, Minimum 0,10  $\%$ . Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

**Eisenbahn-Güterbestätterei.** Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20  $\%$ , über 50 kg per 50 kg 15  $\%$

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 15  $\%$ , über 50 kg per 50 kg 10  $\%$   
Ferner kommen zur Erhebung:

e. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10  $\%$ , über 50 kg per 50 kg 6  $\%$

d. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahme nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10  $\%$  für die Sendung.
  2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahme einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10  $\%$  für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20  $\%$  für eine Sendung.
- 50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2  $\%$ .

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Beforgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bezw. Versendern überlassen. Auch ist die Eisenbahn-Güterbestätterei berechtigt, mit einzelnen Empfängern resp. Versendern, namentlich für sog. Kaufmannsgut, niedrigere als die obgedachten Taxen zu vereinbaren.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Groß-Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Eil-, bezw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten aus rotem Carton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter sind unentgeltlich zu beziehen in den Geschäftslokalen der Herren:

1. Benzel, Kaiserstr. 122 (Eing. Waldstr.),
2. Reich, Fasanenstraße 2,
3. Burkardt, Adlerstraße 40,
4. Dörzbach, Waldhornstraße 48,
5. Doll, Spitalstraße 25,
6. Friß, Kaiserstraße 229,
7. Gailing, Ostendstraße 1,
8. Gayer, Schützenstr. 82,
9. Wildermuth, Kaiserstraße 36,

10. Helff, Karl-Friedrichstraße 6,
11. Böll, Kaiserstraße 100,
12. Herrmann, Waldstraße 5,
13. Hofheinz, Douglasstraße 8,
14. Steinmann, Werderstraße 42,
15. Münzer, Karl-Friedrichstraße 32,
16. Karlein, Hirschstraße 29,
17. Neck, Ruppurerstraße 27,
18. Glockner, Schützenstraße 20,

19. Klingele, Amalienstraße 71,
20. Klingmann, Kreuzstraße 22,
21. Küter, Kaiserstraße 113.
22. Laub, Ritterstraße 11,
23. Lebensbedürfnisverein, Karlstr. 3,
24. " Zähringerstr. 45,
25. " Sofienstr. 27,
26. Better, Zirkel 15,
27. Lösch, Kaiserstraße 115,
28. Lorenz, Lessingstraße 74,
29. Maisch, Waldstraße 57,
30. Malzacher, Lammstraße 5,
31. Merkle, Kaiserstraße 160,
32. Monninger, Herrenstraße 7,
33. Mutzler und Pfanz, Belfortstr. 7,
34. Pfeiffer, Kreuzstraße 10,
35. Rauch, Schützenstraße 45,

36. Richter, Zähringerstraße 77,
37. Röttinger, Waldstraße 61,
38. Roth, Herrenstraße 26,
39. Rothenhöfer, Karlstraße 64,
40. Sämann, Sophienstraße 45,
41. Salzer, Kaiserstraße 69,
42. " 140,
43. Schmidt, Ritterstraße 4,
44. Imle, Schirmerstraße 5,
45. Schwaab, Amalienstraße 19,
46. Spiz, Waldstraße 95,
47. Stöbe, Schützenstraße 38,
48. Thomann, Sofienstraße 66,
49. Wickersheim, Herrenstraße 25,
50. Wiehner, Schützenstraße 50,
51. Wolsmüller, Küppurrerstraße 40,
52. Zichörning, Hirschstraße 70,

sowie am Schalter unserer amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor und beim K. Postamt II. beim Personenbahnhof.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Rollgelde) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herrn Franz Heyd und Herrn Kaspar Rauch übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.